

5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 18.12.2013 die 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218),

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Artikel 1

Die §§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 2 und 19 Abs.2 erhalten folgende Neufassung:

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1)

Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Schrott/Metalle
- b) Elektroschrott/Kleinteile
- c) Altholz (unbehandelt)
- d) Recyclingholz (behandelt)
- e) Bauschutt (rein mineralisch, unvermischt)
- f) Baustellenabfälle (Bauschutt vermischt)
- g) Kühlschränke
- h) Elektro-Haushaltsgroßgeräte
- i) TV-Geräte, Bildschirmgeräte, Monitore
- j) hausmüllähnlicher Sperrmüll (**geringer** Restmüllanteil) in Kleinmengen (< 300 l)
- k) Trockenbatterien
- l) Korkabfälle
- m) kompostierbare Gartenabfälle

(2) Satz 2

Die in Abs. 1 m) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu der gemeinsam mit der Stadt Obertshausen betriebenen Grüngutsammelstelle an der Rembrücker Straße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.

§ 18 Allgemeine Gebühren

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei vierzehntägiger Leerung im Teilservice für einen

60 l – Restmüllbehälter	137,64 €
80 l – Restmüllbehälter	183,52 €
120 l – Restmüllbehälter	275,24 €
240 l – Restmüllbehälter	550,48 €
1.100 l – Restmüllcontainer	2.523,12 €
4.500 l – Restmüllcontainer	10.321,76 €
7.000 l – Restmüllcontainer	16.056,08 €

Im Jahr werden 26 Leerungen angeboten.

§ 19 Sondergebühren

(2)

Müllbeistellsäcke werden gegen eine Gebühr von 5,30 € abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

Artikel 2

Die §§ 5 Abs. 3 und 19 Abs. 1 a werden hinzugefügt:

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(3)

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 19 Sondergebühren

(1 a)

Für den Tausch von Tonnen in ein anderes Volumen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Heusenstamm, den 19.12.2013

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm


Hajdu, Erster Stadtrat

